

Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs („Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“)

vom 27. Januar 2023, Fassung vom 06. September 2023

Präambel

Die TransMIT ist eine Gesellschaft für Technologietransfer der mittelhessischen Hochschulen Philipps-Universität Marburg, Justus-Liebig Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen. Ziel der TransMIT ist die Vermarktung von Produktinnovationen und Forschungsdienstleistungen aus ihren Gesellschafterhochschulen und weiteren Forschungseinrichtungen.

Zur Förderung des Technologietransfers ermöglichen die Gesellschafterhochschulen besonders aktiven Professoren die Gründung sogenannter TransMIT-Zentren, die unter dem Dach der TransMIT als Geschäftsbereiche steuerlich und rechtlich geführt werden.

Das ZwpD, TransMIT-Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs) unter der Leitung von Prof. Dr. Gerhard Stemmler, bietet psychologische Dienstleistungen auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung an. Die Dienstleistungen stützen sich auf einen umfassenden und gründlichen psychologischen Sachverstand aus deutschen Universitäten zum Wohle von Wirtschaft, Gesellschaft und Einzelpersonen.

Die TransMIT bietet für deutschsprachige Hochschulen einen Studieneignungstest für den Bachelor-Studiengang Psychologie an. Dazu hat die TransMIT von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. („die DGPs“) eine Lizenz für die Anwendung des Studieneignungstests an Hochschulen erhalten. Der Test wurde bzw. wird von einer Urhebergemeinschaft für die DGPs entwickelt. Der Testname lautet „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs).

Die Projektkoordination liegt beim ZwpD.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einzelheiten zur Teilnahme eines Teilnehmers* am und Durchführung des Studieneignungstests BaPsy-DGPs. Der BaPsy-DGPs kann an den teilnehmenden Hochschulen ggf. als ein Auswahlkriterium im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie berücksichtigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen zum jeweiligen Bachelorstudiengang Psychologie sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt.

*Sofern im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit generisch von „Teilnehmer“ die Rede ist oder eine andere maskuline Form genutzt wird, so ist damit ebenso jede andere Geschlechtsform und jeder andere Personenkreis gemeint.

§ 2 Zweck des Studieneignungstests BaPsy-DGPs

Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs dient der Feststellung, inwiefern der Teilnehmer aufgrund seines psychologiespezifischen Textverständnisses in Deutsch und in Englisch, seiner Mathematikkenntnisse und seiner kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs sind:

1. die Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag,
2. eine Erklärung des Teilnehmers im elektronischen Anmeldeportal, dass der Teilnehmer in den vorangegangenen vier Kalenderjahren, gerechnet ab dem 01. Januar des Kalenderjahres der Testdurchführung, für die die aktuelle Anmeldung erfolgt, nicht am Studieneignungstest für den angestrebten Studiengang teilgenommen hat und
3. eine Erklärung des Teilnehmers im elektronischen Anmeldeportal, dass er zum berechtigten Teilnehmerkreis gehört; d. h. dass der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im laufenden oder kommenden Kalenderjahr regelmäßig erfolgen wird bzw. die Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben wurde.

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs einschließlich der Antragsunterlagen gem. § 3 ist bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag im elektronischen Anmeldeportal auf <https://studieneignungstest-psychologie.de> zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 5 Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs

- (1) Die Studententestkommission des ZwpD entscheidet über die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs und unterrichtet den Teilnehmer über die getroffene Entscheidung.
- (2) Die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist zu versagen, wenn:
 - a. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden und/oder
 - b. der Antrag nach § 4 nicht rechtzeitig gestellt wurde und/oder

- c. der Teilnehmer in den vorangegangenen vier Kalenderjahren, gerechnet ab dem 01. Januar des Kalenderjahres der Testdurchführung, für die die aktuelle Anmeldung erfolgt, am Studieneignungstest teilgenommen hatte und/oder
- d. die Erklärung nach § 3 Ziffer 2 nicht gegeben wurde.

§ 6 Prüfungsverfahren und Zuständigkeit

- (1) Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist ein Single- oder Multiple-Choice-Test. Es sollen allgemeine kognitive Fähigkeiten (wie schlussfolgerndes Denken, Konzentrationsfähigkeit, basale Lese- und Rechenfähigkeit) sowie psychologierelevantes Textverständnis in Deutsch und in Englisch sowie Mathematikkennnisse erfasst werden. Der zeitliche Umfang der gesamten Testsituation beläuft sich auf etwa vier Stunden, davon etwa drei Stunden für die eigentliche Testdurchführung, wobei die einzelnen Testteile zeitlich definiert sind.
- (2) Bei der Testung mit dem Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild der inhabenden Person enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz mitzuführen; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen. Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (3) Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird von der TransMIT GmbH ggf. unter Einbeziehung von einem oder mehreren Unterstützungsdienstleistern durchgeführt. Verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Studieneignungstests ist die TransMIT GmbH.
- (4) Den Teilnehmern werden Ort und Zeitpunkt des Studieneignungstests BaPsy-DGPs in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das jeweilige Wintersemester durchzuführen.
- (5) Die TransMIT GmbH kann Beeinträchtigungen des Testablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testzeit gegenüber der bzw. den Aufsichtsperson(en) unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Über den Durchführungstermin des Studieneignungstests BaPsy-DGPs ist von den jeweiligen Personen, die die Prüfungsaufsicht führen, ein Protokoll zu erstellen, das den Testtag und den Testort sowie gegebenenfalls vorgebrachte Rügen oder gewährte Ausgleichsmaßnahmen ausweist.

§ 7 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Macht ein Teilnehmer glaubhaft, dass er oder sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Studieneignungstest BaPsy-DGPs ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studientestkommission einen Nachteilsausgleich gestatten. Adresse und spätestes Antragsdatum sowie die beizufügenden Unterlagen werden auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> bekannt gegeben.

§ 8 Bescheinigung

Wer an dem Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilgenommen hat, erhält eine von der TransMIT GmbH ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme sowie den erzielten Prozentrang und den Standardwert Z mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10, angegeben ohne Dezimalstellen, ausgestellt. Prozentrang und Standardwert Z beziehen sich auf die Ergebnisse aller Testteilnehmenden des aktuellen Jahres. Die Bescheinigung weist den Tag der Prüfung aus. Sie gilt für den in der jeweiligen hochschuleigenen Zulassungsordnung / Auswahlsetzung niedergelegten Zeitraum.

§ 9 Wiederholung des Studieneignungstests BaPsy-DGPs

Eine erneute Teilnahme am Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist frühestens fünf Jahre nach dem Jahr des Datums einer zuvor erfolgten Testteilnahme möglich. Beispiel: Wer den Studieneignungstest BaPsy-DGPs im Jahr 2023 absolviert hat, darf ihn erst 2028 wiederholen. Für die Hochschulen empfiehlt es sich deshalb, die Gültigkeit der Bescheinigung in Vielfachen von fünf Jahren festzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Erscheinen Teilnehmer zum Studieneignungstest nicht, können sie an einem kommenden Testverfahren unter erneuter Anmeldung und erneuter Zahlung der Teilnahmegebühr abermals teilnehmen. Die Gebührenpflicht für das begonnene Testverfahren bleibt davon unberührt.
- (2) Versucht der Teilnehmer, das Ergebnis seiner Testleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf des Studieneignungstests BaPsy-DGPs, kann dieser von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird mit 0 Punkten bewertet. Eine erneute Teilnahme ist nicht möglich.

§ 11 Einsicht

Die Testfragen des Studieneignungstests BaPsy-DGPs sind geheimhaltungsbedürftig. Deshalb wird keine Einsicht in die den Teilnehmer betreffenden Testunterlagen gewährt.

§ 12 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 100 inkl. MwSt. Veränderungen in der Höhe der Gebühr müssen bis spätestens 31.12. eines Jahres bekannt gemacht werden und gelten ab dem Folgejahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 06. September 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Testverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Für die TransMIT GmbH



stumpf@transmit.de, Sep 06,2023 12:14:51 PM UTC

Gießen, 06. September 2023

Dr. Peter Stumpf, Geschäftsführer

Für das TransMIT-Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)



stemmler@transmit.de, Sep 06,2023 11:49:40 AM UTC

Horn-Bad Meinberg, 06. September 2023

Prof. Dr. Gerhard Stemmler, Projektleiter